

Antragsteller

| | |
|---|-------|
| Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins | |
| Name, Vorname des Vorstandes | |
| Straße, Haus-Nr. | |
| PLZ, Ort | |
| Tel: | Handy |
| E-Mail: | |

**Anzeige nach Art. 19 LStVG
zur Durchführung einer
öffentlichen Veranstaltung****Art/Anlaß der Veranstaltung**Infektionsschutzmaßnahme: 3G 3G+ 2G

| | |
|-----------------------------------|---|
| Tanz, Konzert, bunter Abend, etc. | Ist eine Altersbeschränkung vorgesehen? <input type="checkbox"/> JA, Jahre <input type="checkbox"/> NEIN |
|-----------------------------------|---|

Zeitpunkt der Veranstaltung

| Datum | Datum | Datum | Datum | Datum |
|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Uhrzeit (von – bis) | Uhrzeit (von – bis) | Uhrzeit (von – bis) | Uhrzeit (von – bis) | Uhrzeit (von – bis) |

Veranstaltungsort

| |
|-------------------------------------|
| Ort, Straße, Haus-Nr., Lage, Fl.Nr. |
|-------------------------------------|

Räumlichkeiten

| | | |
|------------------|----------------------------------|------------------------|
| Größe des Raumes | Zeltgröße (falls Zelt vorhanden) | Erwartete Besucherzahl |
| m^2 | m^2 | |

Art der Aktivitäten

| | |
|---|---|
| Musikdarbietung <input type="checkbox"/> mechanische Musik (z.B. Musikbox, CD, Schallplatten) <input type="checkbox"/> Musikkapelle/DJ (Name) | Eintrittsgeld <input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld <input type="checkbox"/> pro Person EUR |
|---|---|

Einsatz eines Ordnungsdienstes

gewerblich, Fa. _____ privat nein

Jugendbeauftragter:

(Name Vorname, Handy-Nr.) _____

Sanitätsdienst: ja, folgender..... nein, weil.....**Versicherungsnachweis**ja nein**Straßensperrung**keine vorgesehen wurde beantragt**Hinweise:**

Diese Anzeige/Antrag ist vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden von mir übernommen. Mir ist bekannt, dass Erlaubnisse anderer Behörden/Ämter (z. B. nach Gaststättenrecht, Straßenverkehrsrecht, Baurecht, usw.), die zur Durchführung der genannten Veranstaltung eventuell nötig sind, von dieser Erlaubnis/Anzeige NICHT umfasst werden. Diesbezüglich werde ich mich bei den zuständigen Stellen selbst erkundigen.

Ort, Datum_____
Unterschrift des Antragstellers**Wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt!**

Der Eingang der obigen Anzeige am _____ wird bestätigt.

Die Veranstaltung/Vergnügung ist anzeigepflichtigerlaubnispflichtig nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wegen:

- nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche)
- Motorsportliche Veranstaltung
- eine Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

 Erlass separater Bescheid Die Erlaubnis zur Durchführung der verspätet angezeigten Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.**Die Auflagen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

| |
|----------------|
| Ort, Datum |
| (Dienstsiegel) |
| Unterschrift |

| | |
|--|---------|
| Kostenverfügung; Geb.-Verz. Nr. _____ | |
| Niederschriftgebühr | € _____ |
| Bescheinigung | € _____ |
| Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStVG) | € _____ |
| Gesamt | € _____ |

Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist **möglichst frühzeitig** einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb der dafür bestimmte Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Rechtsgrundlage

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG).

Auflagen

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor (siehe ggf. weitere Auflagen) begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag und für die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I) einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Ein- und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind einzuhalten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen. Branntwein oder branntweinhaltige Getränke auch nicht von erwachsenen Besuchern an Jugendliche weiter gegeben werden (§ 9 JuSchG). An Jugendliche von 14 bis 16 Jahren, die durch den Konsum von Bier sichtbar alkoholisiert sind, darf kein weiteres Bier mehr abgegeben werden noch darf ihnen der weitere Verzehr über Dritte gestattet werden.
7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG).
8. Die in den jeweiligen gastraumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.
9. Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- u. sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl an Handfeuerlöschern vorhanden sein.
10. Der Einsatz von Bühnenfeuerwerk und Pyrotechnik in Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.
11. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Hinweis

1. Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBo im **Landratsamt Weilheim-Schongau zu beantragen**.
2. Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
2. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Gebühren

Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenfrei.

Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörde, der Bedeutung der Angelegenheit und unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Ferner ist der zu erwartende wirtschaftliche Gewinn des Veranstalters zu berücksichtigen.